

Kleine Anfrage

des Abg. Emil Sänze AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Soziales und Integration

**Integrationskurse an Volkshochschulen –
wie werden sie für wen finanziert?**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Für welche Bevölkerungsgruppen mit jeweils welchen rechtlichen Voraussetzungen (z. B. bei Ausländern – mit welchem aufenthaltsrechtlichen Status, bei deutschen Staatsbürgern – bei welchen rechtlichen Voraussetzungen) ist die Teilnahme an Integrationskursen und darauf aufbauenden „Orientierungskursen“ aus öffentlichen Mitteln förderfähig?
2. Welche Verwaltungsebene (z. B. Bund, Land, Kreise, Kommunen, unter tabellarischer Aufstellung nach Jahren) kam bzw. kommt in Baden-Württemberg seit dem 1. März 2013 bis heute mit jeweils welchem finanziellen Aufwand für jeweils welche der unter Frage 1 erfragten Bevölkerungsgruppen (Ausländer mit unterschiedlichem Aufenthaltsstatus, deutsche Staatsbürger, Einbürgerungswillige und dergleichen) bei öffentlich geförderten Integrationskursen auf?
3. In welchen rechtlichen Kontexten (z. B. Einbürgerung, Eheschließung mit Ausländern) wird die erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs als Voraussetzung gefordert und ist damit verbindlich?
4. Wie groß ist der Anteil der Teilnehmer, die für ihre Integrationskurse aus freien Stücken selbst aufkommen?
5. Welche in Baden-Württemberg amtlich als Anbieter von förderfähigen bzw. verbindlichen Integrationskursen anerkannten Träger erhielten (nach Möglichkeit unter tabellarischer Aufstellung nach Trägern und Jahren) bei welchem Gesamtaufwand der öffentlichen Förderung von Integrationskursen für die Durchführung von Integrationskursen seit dem 1. März 2013 jeweils welche Vergütung?

6. Wie viele Personen haben seit dem 1. März 2013 in Baden-Württemberg öffentlich geförderte Integrationskurse absolviert?
7. Wie hat sich die durchschnittliche Erfolgsquote der Teilnehmer bei erstmaliger Prüfung seit dem 1. März 2013 bis heute entwickelt?
8. Was ist ihr über den Anteil bekannt, den die öffentliche Förderung von Integrationskursen bei der Einnahmenstruktur der einzelnen Angebotsträger (z.B. Volkshochschulen) ausmacht?
9. Welche kulturellen Kompetenzen neben dem Spracherwerb (z.B. Einhaltung rechtsstaatlicher Verfahren, Umgang mit der sexuellen Selbstbestimmung), die die Integration in den deutschsprachigen Kulturraum fördern sollen, sollen aufgrund welcher rechtlichen Vorgaben in den öffentlich geförderten Integrationskursen mit jeweils welcher Wertigkeit vermittelt werden?

22. 11. 2019

Sänze AfD

Begründung

Die Kleine Anfrage bezieht sich auf die Artikel „32 Teilnehmer absolvieren erfolgreich ihren Integrationskurs“ und „Sozialbereich verschlingt große Summen“ im „Schwarzwälder Boten“ vom 19. November 2019. Der erstere Artikel widmet dem kulturellen Dialog zwischen den einzelnen Teilnehmerherkünften breiten Raum, sodass nach dem Eindruck des Fragestellers „Toleranz“ und „gemeinsame Sprache Deutsch“ als kleinster gemeinsamer Nenner des Integrationserfolgs erscheinen. Vor dem Eindruck wachsender, insbesondere kommunaler Sozialhaushalte ist von Interesse, wer die Integration kulturfremder Menschen finanziell tragen soll, welchen Einrichtungen die öffentliche Förderung der Integrationsleistungen zufließt und welche Erfolgsvoraussetzungen das Abschlusszertifikat eines Integrationskurses real bietet.

Antwort

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2019 Nr. 42-0141.5-016/7343 beantwortet das Ministerium für Soziales und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Für Integrationskurse ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig. Dieses wurde vom Ministerium für Soziales und Integration um Stellungnahme zu der Kleinen Anfrage gebeten. Das BAMF hat daraufhin mitgeteilt, dass es als Bundesbehörde grundsätzlich nicht der parlamentarischen Kontrolle durch den Landtag von Baden-Württemberg unterliege und daher auch nicht auskunftspflichtig sei. Eine mögliche freiwillige Beantwortung sei nach Auskunft des BAMF in der Kürze der Zeit und aufgrund der hohen Arbeitsbelastung gegenwärtig leider nicht möglich. Zudem seien einzelne Fragen aufgrund der Datenlage ohnehin nicht zu beantworten. Die Beantwortung der nachfolgenden Fragen erfolge daher auf Basis der der Landesregierung zugänglichen Quellen, darunter auch der öffentlich zugänglichen Informationen des BAMF.

1. Für welche Bevölkerungsgruppen mit jeweils welchen rechtlichen Voraussetzungen (z. B. bei Ausländern – mit welchem aufenthaltsrechtlichen Status, bei deutschen Staatsbürgern – bei welchen rechtlichen Voraussetzungen) ist die Teilnahme an Integrationskursen und darauf aufbauenden „Orientierungskursen“ aus öffentlichen Mitteln förderfähig?

Ein Ausländer, der sich dauerhaft im Bundesgebiet aufhält, hat gem. § 44 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) einen Anspruch auf die einmalige Teilnahme an einem Integrationskurs, wenn ihm erstmals ein Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbszwecken, zum Zweck des Familiennachzugs, aus bestimmten humanitären Gründen, als langfristig Aufenthaltsberechtigter nach § 38 a AufenthG oder ein Aufenthaltstitel nach § 23 Absatz 2 oder 4 AufenthG erteilt wird. Von einem dauerhaften Aufenthalt ist dabei in der Regel auszugehen, wenn der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis von mindestens einem Jahr erhält oder seit über 18 Monaten eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, es sei denn, der Aufenthalt ist vorübergehender Natur.

Gem. § 44 Absatz 4 AufenthG kann ein Ausländer, der einen Teilnahmeanspruch nicht oder nicht mehr besitzt, im Rahmen verfügbarer Kursplätze zur Teilnahme zugelassen werden. Diese Regelung findet entsprechend auf deutsche Staatsangehörige Anwendung, wenn sie nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen und in besonderer Weise integrationsbedürftig sind, sowie auf Ausländer, die

1. eine Aufenthaltsgestattung besitzen und
 - a) bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist oder
 - b) die vor dem 1. August 2019 in das Bundesgebiet eingereist sind, sich seit mindestens drei Monaten gestattet im Bundesgebiet aufhalten, nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat stammen und dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen oder
2. eine Duldung nach § 60 a Absatz 2 Satz 3 AufenthG besitzen oder
3. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG besitzen.

Bei einem Asylbewerber, der aus einem sicheren Herkunftsstaat stammt, wird gem. § 44 Abs. 4 S. 3 AufenthG vermutet, dass ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt nicht zu erwarten ist.

Gem. § 43 Absatz 3 Satz 1 AufenthG besteht der Integrationskurs aus einem Basis- und Aufbausprachkurs sowie einem Orientierungskurs.

2. Welche Verwaltungsebene (z. B. Bund, Land, Kreise, Kommunen, unter tabellarischer Aufstellung nach Jahren) kam bzw. kommt in Baden-Württemberg seit dem 1. März 2013 bis heute mit jeweils welchem finanziellen Aufwand für jeweils welche der unter Frage 1 erfragten Bevölkerungsgruppen (Ausländer mit unterschiedlichem Aufenthaltsstatus, deutsche Staatsbürger, Einbürgerungswillige und dergleichen) bei öffentlich geförderten Integrationskursen auf?

Der Anteil der öffentlichen Hand für die Durchführung von Integrationskursen wird ausschließlich aus dem Bundeshaushalt finanziert. Der Landesregierung ist nicht bekannt, welcher Anteil hierbei auf in Baden-Württemberg durchgeführte Kurse entfällt. Darüber hinaus hat das BAMF mitgeteilt, dass dort nicht nach Ausgaben für einzelne Bevölkerungsgruppen differenziert wird.

3. In welchen rechtlichen Kontexten (z. B. Einbürgerung, Eheschließung mit Ausländern) wird die erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs als Voraussetzung gefordert und ist damit verbindlich?

Die Verpflichtung eines Ausländers zur Teilnahme an einem Integrationskurs ergibt sich aus § 44 a AufenthG. Gem. § 44 a AufenthG ist ein Ausländer u. a. dann zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet, wenn er Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bezieht und die Teilnahme am Integrationskurs in einer Eingliederungsvereinbarung vorgesehen ist bzw. der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende

ihn zur Teilnahme auffordert. Er ist weiterhin u. a. dann zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet, wenn er zu dem in § 44 Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 bis 3 AufenthG genannten Personenkreis (vgl. Antwort zu Frage 1) gehört, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezieht und die zuständige Leistungsbehörde ihn zur Teilnahme an einem Integrationskurs auffordert.

Vor der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis ist festzustellen, ob der Ausländer einer etwaigen Pflicht zur ordnungsgemäßen Teilnahme am Integrationskurs nachgekommen ist. War oder ist der Ausländer zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichtet, wird die Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich jeweils nur um ein Jahr verlängert, bis der Ausländer den Integrationskurs erfolgreich abgeschlossen hat oder nachweist, dass seine Integration in das gesellschaftliche und soziale Leben anderweitig erfolgt ist (vgl. § 8 Abs. 3 AufenthG).

Für eine Einbürgerung ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs keine Voraussetzung. Das Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) verlangt für eine Einbürgerung ausreichende Sprachkenntnisse (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 StAG). Diese liegen gem. § 10 Abs. 4 Satz 1 StAG vor, wenn der Ausländer die Anforderungen der Sprachprüfung zum Zertifikat Deutsch B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen in mündlicher und schriftlicher Form erfüllt. Die erforderlichen Sprachkenntnisse sind auch nachgewiesen, wenn der Ausländer eine Bescheinigung des BAMF über die erfolgreiche Teilnahme an einem Sprachkurs im Rahmen des Integrationskurses erhalten hat. Mit der erfolgreichen Teilnahme an einem Integrationskurs verkürzt sich zudem der für eine Einbürgerung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 StAG erforderliche achtjährige rechtmäßige und gewöhnliche Aufenthalt auf sieben Jahre (§ 10 Abs. 3 Satz 1 StAG).

Eine standesamtliche Eheschließung von Ausländern setzt nicht voraus, dass diese vorher einen Integrationskurs besucht haben. Die personenstandsrechtlichen Vorschriften sehen vor, dass ein Dolmetscher hinzuzuziehen ist, wenn ein Beteiligter die deutsche Sprache nicht versteht.

4. Wie groß ist der Anteil der Teilnehmer, die für ihre Integrationskurse aus freien Stücken selbst aufkommen?

Hierzu kann die Landesregierung keine Angaben machen. Das BAMF hat mitgeteilt, dass sog. Selbstzahler statistisch nicht erfasst werden.

5. Welche in Baden-Württemberg amtlich als Anbieter von förderfähigen bzw. verbindlichen Integrationskursen anerkannten Träger erhielten (nach Möglichkeit unter tabellarischer Aufstellung nach Trägern und Jahren) bei welchem Gesamtaufwand der öffentlichen Förderung von Integrationskursen für die Durchführung von Integrationskursen seit dem 1. März 2013 jeweils welche Vergütung?

Hierzu kann die Landesregierung aufgrund der Integrationskursgeschäftsstatistik des BAMF lediglich die Zahl der in den Jahren 2015 bis 2018 in Baden-Württemberg zugelassenen Träger von Integrationskursen mitteilen:

2015	181
2016	196
2017	201
2018	209

6. *Wie viele Personen haben seit dem 1. März 2013 in Baden-Württemberg öffentlich geförderte Integrationskurse absolviert?*

Aus der Integrationskursgeschäftsstatistik des BAMF der Jahre 2015 bis 2018 ergeben sich folgende Zahlen über *neue* Integrationskursteilnehmende in Baden-Württemberg:

2015	24.482
2016	46.073
2017	38.133
2018	29.005

7. *Wie hat sich die durchschnittliche Erfolgsquote der Teilnehmer bei erstmaliger Prüfung seit dem 1. März 2013 bis heute entwickelt?*

Nach § 3 Integrationskursverordnung (IntV) dient der Integrationskurs der erfolgreichen Vermittlung von ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. Dies entspricht dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Seit 2009 werden Integrationskurse mit dem sog. Deutsch-Test für Zuwanderer (DTZ) abgeschlossen. Dabei können Teilnehmende in einer gemeinsamen Sprachprüfung Kenntnisse auf dem Niveau B1 oder A2 nachweisen. Über den jeweiligen prozentualen Anteil des Prüfungsergebnisses bei den erstmalig Kursteilnehmenden enthält die Integrationskursgeschäftsstatistik des BAMF für die Jahre 2013 bis 2018 die nachfolgenden bundesweiten Angaben. Nach Bundesländern differenzierte Angaben liegen hierzu nicht vor.

	Niveau B1	Niveau A2
2013	68,0 %	24,2 %
2014	69,6 %	22,8 %
2015	69,9 %	22,9 %
2016	66,9 %	25,5 %
2017	58,6 %	31,8 %
2018	52,0 %	32,9 %

8. *Was ist ihr über den Anteil bekannt, den die öffentliche Förderung von Integrationskursen bei der Einnahmenstruktur der einzelnen Angebotsträger (z. B. Volkshochschulen) ausmacht?*

Hierzu liegen der Landesregierung keine Angaben vor. Das BAMF hat mitgeteilt, dass dies nicht ausgewertet wird.

9. *Welche kulturellen Kompetenzen neben dem Spracherwerb (z. B. Einhaltung rechtsstaatlicher Verfahren, Umgang mit der sexuellen Selbstbestimmung), die die Integration in den deutschsprachigen Kulturraum fördern sollen, sollen aufgrund welcher rechtlichen Vorgaben in den öffentlich geförderten Integrationskursen mit jeweils welcher Wertigkeit vermittelt werden?*

Nach § 43 Absatz 3 Satz 1 AufenthG dient der Orientierungsteil des Integrationskurses der Vermittlung von Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte in Deutschland. § 3 Absatz 1 Nr. 2 IntV präzisiert dies dahingehend, dass damit insbesondere auch die Werte des demokratischen Staatswesens der Bundesrepublik Deutschland sowie die Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit, Gleichberechtigung, Toleranz und Religionsfreiheit gemeint sind.

Nach dem Curriculum des BAMF für einen bundesweiten Orientierungskurs vom April 2017 hat dieser einen Umfang von insgesamt 100 Unterrichtseinheiten (UE) und unterteilt sich in folgende Abschnitte mit den jeweiligen Schlüsselthemen:

Einführung (3 UE)

- Kennenlernen der Beteiligten
- Ziele des Orientierungskurses und Bedeutung dieser Ziele sowie der Kursinhalte für die Beteiligten
- Aufbau des Kurses und geplanter Kursverlauf
- Einführung in den Abschlusstest, Möglichkeit des Nachweises der im Einbürgerungsverfahren geforderten Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland, Möglichkeiten der Vorbereitung

Modul I: Politik in der Demokratie (35 UE)

- Grundrechte im Grundgesetz
- Verfassungsprinzipien und Staatssymbole
- Aufgaben des Staates und Pflichten der Bürgerinnen und Bürger
- Verfassungsorgane und Parteien
- Gesellschaftliche Teilhabe und politische Beteiligung

Modul II: Geschichte und Verantwortung (20 UE)

- Der Nationalsozialismus und seine Folgen
- Deutsche Geschichte von der Teilung bis zur Wiedervereinigung
- Europäische Integration

Modul III: Mensch und Gesellschaft (38 UE)

- Familie und familiale Formen des Zusammenlebens
- Rollenverständnis und Gleichberechtigung von Mann und Frau
- Erziehung und Bildung
- Toleranz und Zusammenleben
- Religiöse Vielfalt

Exkursionen zur Festigung und Vertiefung der Lernziele und -inhalte (bis 10 UE innerhalb der Stundenzahlen der Module)

Kursabschluss (4 UE)

- Test „Leben in Deutschland“ (LID)
- Selbstständige Fortsetzung des Wissenserwerbs
- Weitere Integrationsangebote, Möglichkeit der Einbürgerung, Einbürgerungsverfahren
- Feedback zum Orientierungskurs

Lucha

Minister für Soziales
und Integration